



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 5/2006

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 06.03.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Anerkennung des Fördervereins für Jugendhilfe e.V. gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Förderverein für Jugendhilfe e. V. (FÖRJU) wird gem. § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Juristische Personen und Personenvereinigungen können gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Förderverein für Jugendhilfe e. V. arbeitet seit Bestehen ausschließlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Der Aufgabenbereich umfasst die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Hilfen zur Erziehung. Ferner organisiert der Förderverein die "Aktion Fördermahl". Zusätzlich hat sich der Förderverein Jugendhilfe e. V. ab August 2006 für die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule in der Käthe Kollwitz-Schule beworben.

Der Förderverein Jugendhilfe e. V. wurde durch das Finanzamt Hamm als gemeinnützig anerkannt. Allein die personelle Besetzung des Vorstandes und der Geschäftsführung des Vereins dürften eine Gewähr für die Erfüllung der Punkte 3 und 4 bieten.